S 4 U 255/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 255/00
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AR 62/02 U
Datum	13.05.2002

3. Instanz

Datum	-

Die Ablehnung des Vorsitzenden der 4. Kammer des Sozialgerichts Regensburg, Richter am Sozialgericht Z. , wegen Besorgnis der Befangenheit ist unbegrÃ¼ndet.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin und Antragstellerin fÃ¼hrt vor der 4. Kammer des Sozialgerichts Regensburg â□□ SG â□□ (Vorsitzender: Richter am Sozialgericht â□□ RiSG â□□ Z.) gegen die Beklagte einen Rechtsstreit wegen der HÃ¶he der durch den Arbeitsunfall vom 13.04. 1998 bedingten Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE). WÃ¤hrend die Beklagte eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 20 v.H. ab 28.06.1999 bis auf weiteres festgesetzt hat (Bescheid vom 09.12.1999, Widerspruchsbescheid vom 20.07.2000), hÃ¤lt die KlÃ¤gerin eine unfallbedingte MdE von mehr als 50 v.H. fÃ¼r gerechtfertigt (Schriftsatz vom 27.08.2001).

RiSG Z. hat ein Gutachten des Chefarztes der OrthopÃ¤dischen Klinik L. , Dr.E. , vom 02.05.2001 mit ergÃ¤nzender Stellungnahme vom 06.11.2001 eingeholt (danach betrage die unfallbedingte MdE fÃ¼r die Zeit vom 28.06.1999 bis

18.04.2000 30 v.H. und in der Folgezeit und auf Dauer 20 v.H.) und mit VerfÃ¼gung vom 18.03.2002 Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung auf den 11.04.2002 bestimmt. Die Ladung wurde dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin â Rechtsanwalt T. â am 25.03.2002 zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 25.03.2002 hat Rechtsanwalt T. beantragt, den Termin auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen, da er als alleiniger Sachbearbeiter einen bereits seit lÃ¤ngerem bestimmten Termin vor dem Amtsgericht Neumarkt wahrnehmen mÃ¼sse. Am 27.03.2002 hat der Kammervorsitzende den BevollmÃ¤chtigten wissen lassen, dass dem Antrag nicht stattgegeben werde, weil die Terminsaufhebung rechtfertigende GrÃ¼nde im Sinne des Â§ 227 Abs.1 ZPO nicht vorlÃ¤gen. Es stehe ihm â dem BevollmÃ¤chtigten â frei, einen anderen Rechtsanwalt mit der Vertretung zu beauftragen. Dem hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin mit weiterem Schriftsatz vom 09.04.2002 entgegengehalten, dass eine Terminskollision nur dann kein wichtiger Grund sei, wenn die Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt einer SozietÃ¤t mÃ¶glich sei. Gerade dies sei aber hier nicht der Fall. Er â Rechtsanwalt T. â mÃ¼sse am 11.04.2002 um 09.00 Uhr in einer bereits seit dem 05.03.2002 terminierten Angelegenheit vor dem Amtsgericht Neumarkt, Rechtsanwalt M. am gleichen Tag in einer seit dem 04.03.2002 terminierten Familiensache vor dem Amtsgericht Hersbruck auftreten. Damit bestehe eine unabweisbare Verhinderung im Sinne des Gesetzes.

Nachdem ein Telefonanruf am 09.04.2002 bei der GeschÃ¤ftsstelle des SG ergeben hatte, dass der Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht verlegt werde, hat Rechtsanwalt T. RiSG Z. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (Schriftsatz vom 11.04.2002): Nachdem bei ihm und Rechtsanwalt M. tatsÃ¤chliche Terminskollisionen vorlÃ¤gen, erwecke das Festhalten des Kammervorsitzenden am Termin vom 11.04.2002 auf Seiten der KlÃ¤gerin den nicht unbegrÃ¼ndeten Verdacht, dass ihr das rechtliche GehÃ¶r versagt werde. Das rechtfertige die Annahme, dass RiSG Z. der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber voreingenommen und befangen sei, zumal das richterliche Schreiben vom 27.03.2002 der KlÃ¤gerin zuzumuten scheine, auch einen anderen â kanzleifremden â Rechtsanwalt zu beauftragen.

RiSG Z. hat sich zu dem Ablehnungsgesuch am 15.04.2002 dienstlich geÃ¤uÃert.

II.

FÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichtsbarkeit abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zustÃ¤ndig (Â§ 60 Abs.1 S.2 Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Das zulÃ¤ssige Ablehnungsgesuch erweist sich als unbegrÃ¼ndet.

Nach Â§ 60 SGG i.V.m. Â§ 42 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen (Â§Â§ 60 Abs.1 S.1 SGG, 42 Abs.2 ZPO). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein am Verfahren

Beteiligter bei vernÃ¼nftiger WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln (vgl. BVerfGE 35, 171, 172; NJW 1999, 132, 133). Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernÃ¼nftig denkenden Prozessbeteiligten verstÃ¤ndlich sein (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Auflage, S.186/14). Es kommt weder darauf an, ob die BefÃ¼rchtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei ihm gegenÃ¼ber voreingenommen, begrÃ¼ndet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht (vgl. BVerfG, a.a.O.; ZÃ¶ller-Vollkommer, ZPO, 21. Auflage, Â§ 42 Rdnr.9). Der Gesetzgeber hat durch die MÃ¶glichkeit der Richterablehnung nÃ¤mlich nicht nur eine tatsÃ¤chlich parteiliche Rechtspflege verhindern, sondern darÃ¼ber hinaus auch schon den fÃ¼r einen Prozessbeteiligten nach den UmstÃ¤nden naheliegenden oder doch verstÃ¤ndlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden.

Von diesen GrundsÃ¤tzen ausgehend hat die KlÃ¤gerin keinen Anlass, im Hinblick auf das Festhalten am Termin vom 11.04.2002 die Unvoreingenommenheit und objektive Einstellung des RiSG Z. in Zweifel zu ziehen.

Die Richterablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ist kein geeignetes Mittel, sich gegen vermeintlich fehlerhafte Verfahrenshandlungen eines Richters bzw. eines Gerichts zu wehren, es sei denn, die mÃ¶gliche Fehlerhaftigkeit beruhte auf einer unsachlichen Einstellung des Richters oder auf WillkÃ¼r (vgl. BAG, MDR 1993, 383; BayObLG, MDR 1988, 1063; OLG ZweibrÃ¼cken, MDR 1982, 940; ZÃ¶ller-Vollkommer, a.a.O., Â§ 42 Rdnr.28; MÃ¼nchener Kommentar-Feiber, ZPO, Â§ 42 Rdnrn.28, 30). Von einer auf WillkÃ¼r beruhenden Verfahrenshandlung kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn sie bei verstÃ¤ndiger WÃ¼rdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken schlechterdings nicht mehr verstÃ¤ndlich erscheint und offensichtlich unhaltbar ist (vgl. BAG, a.a.O.; BayObLG, a.a.O.; OLG ZweibrÃ¼cken, a.a.O.). Objektive Anhaltspunkte hierfÃ¼r werden von der KlÃ¤gerin jedoch nicht vorgebracht.

Nach dem gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG auch im Verfahren der Sozialgerichte anwendbaren Â§ 227 Abs.1 S.1 ZPO kann ein Termin aus erheblichen GrÃ¼nden aufgehoben oder verlegt oder eine Verhandlung vertagt werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorsitzenden bzw. des Gerichts; doch hat das Gesetz MaÃnahmen dieser Art zur Straffung des Verfahrens an erhebliche GrÃ¼nde geknÃ¼pft. Es stellt daher nur dann einen VerstoÃ gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs und damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dar, wenn ein Antrag auf Terminsverlegung trotz des Vorliegens erheblicher GrÃ¼nde abgelehnt wird (vgl. BSGE 1, 277, 279; 17, 44, 47; BSG SozR 1750 Â§ 227 Nrn.1 und 2; BSG, Urteil vom 10.08.1995, Breithaupt 1996, 353 ff. = NJW 1996, 677 f.). Erhebliche GrÃ¼nde fÃ¼r eine Verlegung des Verhandlungstermins vom 11.04.2002 aber lagen nicht vor.

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung liegt ein erheblicher Grund keineswegs stets schon deshalb vor, weil ein Anwalt gleichzeitig einen anderen Termin wahrzunehmen hat (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 58. Auflage, Â§ 227 Rdnr.23).

Die Zulassung des Arguments der TerminsÃ¼berschneidung wÃ¼rde nÃ¤mlich der Vorschrift des Â§ 227 ZPO jede praktische Brauchbarkeit nehmen, sobald ein Anwalt beteiligt ist (vgl. BFH, BB 1980, 556; BayObLG MDR 1986, 416; Bay. LSG, BeschlÃ¼sse vom 01.03.2001, L 9 AL 185/98 und vom 21.01.2002, L 5 AR 188/01 U).

Auch im sozialgerichtlichen Verfahren kann ein Beteiligter grundsÃ¤tzlich darauf verwiesen werden, einen anderen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung des angesetzten Termins zu beauftragen, wenn hierzu sein ProzessbevollmÃ¤chtigter nicht in der Lage oder nicht willens ist (vgl. BSG, Beschluss vom 31.05.1990, 11 BAr 153/89; BSG, Beschluss vom 25.11.1992, 2 BU 159/92). Etwas anderes gilt in diesem Zusammenhang nur dann, wenn es einem BevollmÃ¤chtigten â etwa wegen einer kurzfristigen (zwei Tage!) Ladung zur Fortsetzung einer Hauptverhandlung vor einer groÃen Strafkammer (vgl. BSG NJW 1996, 677 f.) â weder mÃ¶glich ist, einen sozialgerichtlichen Termin wahrzunehmen, noch zumutbar, fÃ¼r eine Vertretung zu sorgen. Solange mithin eine anderweitige Vertretung mÃ¶glich erscheint, ist ein Gericht unter dem Gesichtspunkt des rechtlichen GehÃ¶rs nicht verpflichtet, einen anberaumten Termin wegen Verhinderung eines ProzessbevollmÃ¤chtigten aufzuheben, gleichgÃ¼ltig, ob dessen Verhinderung auf dem Jahresurlaub (vgl. BVerfGE 14, 195) oder auf der Wahrnehmung eines anderen Termins (vgl. BSG, Urteil vom 28.07.1967, 2 RU 2/64; BVerwGE 43, 288, 290) beruht. Die Rechtsprechung hat daher auch in den FÃ¤llen, in denen der BevollmÃ¤chtigte unvermeidbar verhindert war, einen Verhandlungstermin wahrzunehmen, entscheidend darauf abgestellt, ob bei Eintritt des Verhinderungsgrundes genÃ¼gend Zeit verblieb, einen anderen Rechtsanwalt zu beauftragen (vgl. BSG SozR 1750 Â§ 227 Nr.2; BSG, Urteil vom 29.03.1984, 2 RU 71/82; Beschluss vom 25.11.1992, 2 BU 159/92). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches GehÃ¶r ist hierin schon deshalb nicht zu sehen, weil das rechtliche GehÃ¶r (Art.103 Abs.1 GG) nicht durch Vermittlung eines Anwalts, schon gar nicht durch Vermittlung eines bestimmten Anwalts oder einer bestimmten Anwaltskanzlei, gewÃ¤hrleistet werden muss (vgl. BSG, Urteil vom 06.12.1983, 11 RA 30/83 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Bereits bei Empfang der Terminsmitteilung des Kammervorsitzenden am 25.03.2002 musste der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin die MÃ¶glichkeit ins Auge fassen, wegen eigener Verhinderung bzw. der Verhinderung des Rechtsanwalts M. eventuell einen kanzleifremden Vertreter mit der Wahrnehmung des Termins vor dem SG beauftragen zu mÃ¼ssen. Im Hinblick auf den keineswegs besonders hohen Schwierigkeitsgrad der Streitsache hÃ¤tte sich ein Vertreter kurzfristig in den Streitstoff einarbeiten und auf die Verhandlung vor dem SG vorbereiten kÃ¶nnen. Die Zeitspanne vom Antrag auf Terminsverlegung (25.03.2002) bis zum Verhandlungstermin (11.04.2002) hÃ¤tte dazu jedenfalls voll ausgereicht, zumal ein ProzessbevollmÃ¤chtigter â insbesondere ein Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege â auf Grund des Mandats einen Terminsvertreter ausreichend informieren darf und muss (vgl. Baumbach-Lauterbach, a.a.O., Â§ 227 Rdnrn.23, 25).

Unter diesen UmstÃ¤nden kann in der Ablehnung der Terminsverlegung kein vernÃ¼nftiger Grund gesehen werden, an der Unparteilichkeit des RiSG Z. zu zweifeln, nicht zuletzt deshalb, weil es das Interesse an einer raschen und zÃ¼gigen Verhandlungsabwicklung sowie an der Vermeidung unnÃ¶tiger zusÃ¤tzlicher Belastungen fÃ¼r alle Verfahrensbeteiligten gebietet, Terminsverlegungen mÃ¶glichst zu vermeiden (vgl. BayObLG, MDR 1990, 343).

Der Ablehnungsantrag konnte daher nach allem keinen Erfolg haben.

Diese Entscheidung ist kostenfrei (Â§ 183 SGG) und endgÃ¼ltig (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024